

Vormundschaftliche Massnahmen

Sinn und Zweck

Vormundschaftliche Massnahmen werden zum Schutz von hilfsbedürftigen Personen angeordnet. Grundlage hierfür ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Die Gründe für die Hilfsbedürftigkeit können ganz unterschiedlich sein wie z.B. geistige Behinderungen, körperliche und psychische Erkrankungen, Minderjährigkeit, Überforderungssituationen, Lebenskrisen usw. Vormundschaftliche Massnahmen können auch gegen den Willen der Betroffenen beschlossen werden.

Aufgaben der Vormundschaftsbehörde (Beschluss die Massnahmen)

Jede Gemeinde hat eine eigene Vormundschaftsbehörde, in der Regel ist dies gleichzeitig auch der Gemeinderat. Diese Behörde hat die Aufgabe, Gefährdungsmeldungen und Anträge für Massnahmen zu prüfen und zu errichten. Der Beschluss wird in schriftlicher Form verfasst mit Rechtsmittelbelehrung.

Es wird unterschieden in:

Massnahmen für Erwachsene

- Vormundschaft, Entzug der Handlungsfähigkeit (Art. 369 – 372 ZGB)
- Beiratschaft, Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB)
- Beistandschaft ohne Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit (Art. 392 – 394 ZGB)
- Beistandschaft mit vorläufigem Entzug der Handlungsfähigkeit (Art. 386 ZGB)
- Fürsorgerischer Freiheitsentzug (Art. 397 ZGB)

Massnahmen für Kinder und Jugendliche

- Individuelle Massnahmen (Art. 307, 324 ZGB)
- Beistandschaft (Art. 308, 309, 325, 392 Abs. 2 ZGB)
- Aufhebung der Obhut (Art. 310, 314a) ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311, 312 ZGB)

Die Grundlage für die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen ist das Kindeswohl resp. die Gefährdung des Kindeswohles.

Aufgabe der Amtsvormundschaft (Ausführung der Massnahmen)

Je nach Massnahme resp. je nach Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist die Amtsvormundschaft für die folgenden Aufgaben zuständig

Bei Massnahmen für Erwachsene

- Persönliche Betreuung
- Mithilfe bei der Gestaltung von Wohn-, Arbeits- und anderen Lebensverhältnissen
- Regelung finanzieller Angelegenheiten einschliesslich Mittelbeschaffung
- Unterstützung und Geltendmachung von Versicherungsleistungen
- Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten
- Interessenvertretung gegenüber Dritten

Bei Massnahmen für Kinder

- Erziehungsberatung
- Vermittlung bei Besuchsrechtsschwierigkeiten
- Wahrnehmung von Kindsinteressen und Kindsvermögensverwaltung
- Hilfe bei Unterkunftsfragen und Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung der Jugendlichen bei der Berufsfindung und Entwicklung von Zukunftsperspektiven

Aktuelle Daten der Amtsvormundschaft des Bezirks Baden

Amtsvormundschaft des Bezirks Baden
Badstr. 15
5400 Baden

Tel. 056/221 10 30
Fax. 056/221 14 07
E-Mail: info@avbaden.ch

Öffnungszeiten und Telefondienst

Montag 9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 17.45 Uhr
Dienstag – Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

Personal

Elisabeth Bellwald	Amtsvormundin und Co-Leitung
Stephan Preisch	Amtsvormund und Co-Leitung
Renate Burri	Amtsvormundin
Christine Reusser	Amtsvormundin
Günther Stahl	Amtsvormund
Pius Steiner	Amtsvormund
Susanne Gärtner	Empfang und Telefon
Pius Schwegler	Sekretariat
Bea Woodtli	Sekretariat
Marlis Zumsteg	Sekretariat
Jasmin Giustini	Buchhaltung
Susanna Peter	Buchhaltung